

IRAN

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Holz und Holzzeugnissen

***Alnus* sp.**

(چوب چهار تراش توسکا از آلمان)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von vierseitig bearbeitetem Holz von *Alnus* sp. aus Deutschland (2015)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- | | |
|------------------------------------|----------------------------------|
| 1. <i>Anoplophora glabripennis</i> | 3. <i>Cryptorhynchus lapathi</i> |
| 2. <i>Cryphonectria parasitica</i> | 4. <i>Hypoxylon mammatum</i> |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid: Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen.

Anmerkung 1: Je 5°C Verringerung der Temperatur sind 8 g Gas je m³ zuzugeben.

Anmerkung 2: Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

b) Entseuchung durch Hitzebehandlung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

c) Entseuchung durch Ofentrocknung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 74°C und die untenstehende Tabelle ist zu berücksichtigen. Die Dauer der Ofentrocknung hängt von der Dicke des Holzes ab, und die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Entseuchung weniger als 14 %.

Dauer (Stunden)	4	6	8	10	14	18	mehr als 18
Dicke (mm)	0-25	26-50	51-75	76-100	101-150	151-200	mehr als 200

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.

3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

4. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung bei der Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen geforderten Erklärungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Coniferales

خ رسيه ومبتذ ب د آل بي ر وش استنبء ب ب ر وش ولي اس (Pinus sp., Cupressus sp., Abies sp., Picea sp., Juniperus sp., Cedrus sp., Pseudotsuga sp) ين بز سوي س برتراش چ ي تخت ست، پ بدين بيى زده چ يارادات اي لزوطي شرايط (است شد تذييه بو جدا رت ط ب ريسي ي فلاوذ اس يريد لزوطي شرايطر فلاوذ ي ريسي ي اروج

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.08.2022)

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von entrindetem Rundholz und Schnittholz von Coniferales (*Pinus sp.*, *Cupressus sp.*, *Abies sp.*, *Picea sp.*, *Juniperus sp.*, *Cedrus sp.*, *Pseudotsuga sp.*) aus allen Ländern außer Russland und Finnland und Ländern, in denen der Pine wood nematode vorkommt (11927/2019)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

<i>Armillaria ostoyae</i>	<i>Monochamus</i> spp.
<i>Bursaphelenchus mucronatus</i>	<i>Ophiostoma</i> spp.
<i>Dendroctonus</i> spp.	<i>Pissodes</i> spp.
<i>Fusarium circinatum</i>	<i>Platypus</i> spp.
<i>Gremmeniella abietina</i>	<i>Sirex</i> spp.
<i>Ips</i> spp.	<i>Tomicus</i> spp.
<i>Lachnelulla willommii</i>	

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

3 Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid

3.1 Diese Behandlung ist für eine Sendung mit Holz mit einem Querschnitt von nicht mehr als 200 mm an der dünnsten Stelle anzuwenden:

- Dosis 80 g/m³ bei einer Temperatur von 10-15 °C für 24 Stunden
- Dosis 64 g/m³ bei einer Temperatur von 16-20°C für 24 Stunden
- Dosis 48 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 20 °C für 24 Stunden

Diese Behandlung ist für Holz mit einem Querschnitt von mehr als 200 mm anzuwenden:

- Dosis 160 g/m³ bei einer Temperatur von 10-15 °C für 48 Stunden
- Dosis 120 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15 °C für 48 Stunden

3.2 Entseuchung durch Hitzebehandlung mit folgenden Parametern:

- Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 70 °C für 4 Stunden
- Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 80 °C für 2 Stunden
- Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 90 °C für 1 Stunde
- Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 100 °C für 30 Minuten
- Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 110 °C für 20 Minuten
- Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 120 °C für 15 Minuten

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes die genannten Werte erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

3.3 Entseuchung durch Hitzebehandlung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat.

- Behandlung bei einem Querschnitt von 0–25 mm für 4 Stunden
- Behandlung bei einem Querschnitt von 25-38 mm für 5 Stunden
- Behandlung bei einem Querschnitt von 39–50 mm für 6 Stunden
- Behandlung bei einem Querschnitt von 51–75 mm für 8 Stunden
- Behandlung bei einem Querschnitt von 76–100 mm für 10 Stunden
- Behandlung bei einem Querschnitt von 100–150 mm für 14 Stunden
- Behandlung bei einem Querschnitt von 151–200 mm für 18 Stunden
- Behandlung bei einem Querschnitt von 201–250 mm für 22 Stunden
- Behandlung bei einem Querschnitt von 251 oder mehr mm für 26 Stunden

3.4 Entseuchung von Holz mit Phosphin (für Holz mit einem Querschnitt von mehr als 200 mm) mit folgenden Parametern

- Begasung mit einer Dosis von 2 g/m³ bei einer Temperatur von 10–15 °C für 15 Tage
- Begasung mit einer Dosis von 2 g/m³ bei einer Temperatur von 16–20 °C für 12 Tage
- Begasung mit einer Dosis von 2 g/m³ bei einer Temperatur von 21–25 °C für 9 Tage

Anmerkung: Dafür ist die Entseuchung mit einer Dosis von 2 g/m³ zu beginnen. Nach der Hälfte der Behandlungsdauer sind weitere 1,5 g/m³ Gas zuzusetzen, sodass die Endkonzentration von Phosphin am Ende der Behandlung mindestens 200 ppm beträgt.

3.5 Behandlung durch Gammabestrahlung: Dosis 10 kGy.

3.6 Kältebehandlung: bei einer Temperatur von mindestens -18 °C für 5 Tage.

Anmerkung: Die Behandlungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes eine Temperatur von -18 °C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

4. Das Holz ist vollständig frei von Erde, Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung bei der Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstaufuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitaufuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

8. Wird die Sendung per Schiff befördert, dürfen die Paletten nur auf Deck stehen, wenn sie abgedeckt und geschützt sind.

9. Die Einfuhr von Holz von Coniferales aus **China, Portugal, Hongkong, Taiwan, Japan, Nordkorea, Kanada, Mexiko und den USA** ist wegen eines möglichen Befalls mit *Bursaphelenchus xylophilus* nicht gestattet.

Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Fagus sp.

(جوب راش)

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von entrindetem Rundholz und Schnittholz von Buche (*Fagus* sp.) (2017)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. <i>Apiognomonina errabunda</i> | 5. <i>Ophiostoma arduennense</i> |
| 2. <i>Trypodendron domesticum</i> | 6. <i>Ceratocystis fimbriata</i> |
| 3. <i>Anoplophora chinensis</i> | 7. <i>Phytophthora cambivora</i> |
| 4. <i>Trichoferus campestris</i> | 8. <i>Xylosandrus germanus</i> |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid: Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen.

Anmerkung 1: Je 5 °C Verringerung der Temperatur ist die Dosis um 8 g/m³ zu erhöhen.

Anmerkung 2: Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

b) Entseuchung durch Hitzebehandlung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

c) Entseuchung durch Ofentrocknung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 74°C und die untenstehende Tabelle ist zu berücksichtigen. Die Dauer der Ofentrocknung hängt von der Dicke des Holzes ab, und die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Entseuchung weniger als 14 %.

Dauer (Stunden)	4	6	8	10	14	18	mehr als 18
Dicke (mm)	0-25	26-50	51-75	76-100	101-150	151-200	mehr als 200

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.

3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung bei der Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen geforderten Erklärungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Fraxinus

(چوب چهار تراش زبان گنجشک از آلمان)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von entrindetem Rundholz und Schnittholz von Esche (*Fraxinus* sp.) (2014)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- | | |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| 1. <i>Chalara fraxinea</i> | 2. <i>Anoplophora glabripennis</i> |
| 3. <i>Apiognomonina errabunda</i> | 4. <i>Hylesirus varius</i> |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid: Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen.

Anmerkung 1: Je 5°C Verringerung der Temperatur sind 8 g Gas je m³ zuzugeben.

Anmerkung 2: Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

b) Entseuchung durch Hitzebehandlung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

c) Entseuchung durch Ofentrocknung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 74°C und die untenstehende Tabelle ist zu berücksichtigen. Die Dauer der Ofentrocknung hängt von der Dicke des Holzes ab, und die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Entseuchung weniger als 14 %.

Dauer (Stunden)	4	6	8	10	14	18	mehr als 18
Dicke (mm)	0-25	26-50	51-75	76-100	101-150	151-200	mehr als 200

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.

3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.
4. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
5. Da an unseren Einlassstellen eine Desinfektion oder die vollständige Bekämpfung von Schadorganismen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschadorganismen aufweist oder die Namen der in Punkt 1 dieser Quarantäneauforderungen genannten Schadorganismen nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses genannt sind.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung bei der Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

***Guibourtia* spp. – Bubinga-Holz**

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Rohübersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Schnittholz und vierseitig bearbeitetem Holz von Bubinga-Holz (*Guibourtia* spp.) aus Deutschland ... (2017)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes.
2. Entseuchung durch Ofentrocknung in Deutschland: Die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Ofentrocknung (kiln-drying) weniger als 14 %. Die Behandlungsparameter sind in der Rubrik "Behandlung" des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.
3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.
4. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung bei der Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen geforderten Erklärungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Hackschnitzel aus allen Ländern!

(چینیس چوب از کلیه کشور ها)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Hackschnitzeln aus allen Ländern, aufgenommen solche in denen *Bursaphelenchus* spp. vorkommen (2015)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

- | | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| 1. <i>Monochamus</i> spp. | 8. <i>Bursaphelenchus</i> spp. |
| 2. <i>Cronartium quercum</i> | 9. <i>Cryphonectria parasitica</i> |
| 3. <i>Ophiostoma</i> spp. | 10. <i>Phytophthora cinnamomi</i> |
| 4. <i>Ceratocystis</i> spp. | 11. <i>Gremmeniella abietina</i> |
| 5. <i>Lachnellula willkommii</i> | 12. <i>Ips</i> sp. |
| 6. <i>Dermea pini</i> | 13. <i>Anoplophora</i> sp. |
| 7. <i>Agrilus</i> spp. | |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Schnitzel haben eine maximale Dicke von 10 mm und Länge von 80 mm und Breite von 40 mm. (Bis zu 2 % des Holzes einer Sendung dürfen eine Dicke von bis zu 15 mm haben.)

3. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid: Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen.

Anmerkung 1: Je 5°C Verringerung der Temperatur sind 8 g Gas je m³ zuzugeben.

Anmerkung 2: Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

b) Entseuchung durch Hitzebehandlung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

c) Entseuchung durch Begasung mit Phosphin: Die Behandlung erfolgt mit einer Dosis von 4.5 g/m³ Volumen Sendung, unter atmosphärischen Bedingungen, bei einer Temperatur von mehr als 15°C über 1 Woche im Ursprungsland.

4. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung bei der Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

5. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der Einlassstelle und wenn sichergestellt ist, dass die Sendung keinen Befall mit *Bursaphelenchus xylophilus* und dessen Vektoren aufweist.

6. Da an unseren Einlassstellen eine Desinfektion oder die vollständige Bekämpfung von Schadorganismen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschadorganismen aufweist oder die Namen der in Punkt 1 dieser Quarantäneanforderungen genannten Schadorganismen nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses genannt sind.

7. Die Einfuhr von Hackschnitzel aus China, Portugal, Hongkong, Taiwan, Japan, Nordkorea, Kanada, Mexiko und den USA ist wegen eines möglichen Befalls mit *Bursaphelenchus xylophilus* nicht gestattet.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Holzpulver von *Picea abies* (Jeluxyl Weho)

(المان Yeloxyl پودر چوب)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Holzpulver (Jeluxyl Weho) von *Picea abies* für die industrielle Verarbeitung aus Deutschland (2012)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Erzeugnisses erfolgt in Deutschland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:
 - a) **Entseuchung durch Hitzebehandlung:** Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.
 - b) **Entseuchung durch Hitzebehandlung:** Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 90°C über mindestens 2 Stunden.
- Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die gewünschte Kerntemperatur des Holzes erreicht ist. Die Originalthermographaufzeichnung ist zusammen mit anderen geforderten Dokumenten dem Quarantäneinspektor vorzulegen.
3. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung bei der Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen geforderten Erklärungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Holzverpackungsmaterial

Der Iran akzeptiert für die Einfuhr den ISPM 15.

Quercus sp.

(چوب چهار تراش بلوط از آلمان)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von vierseitig bearbeitetem Holz von *Quercus* sp. aus Deutschland (2018)

Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

Apiognomonina errabunda

Phytophthora ramorum

Tetropium castanea

Tremex fuscicornis

Xiphydria longicollis

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid: Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen.

Je 5°C Verringerung der Temperatur sind 8 g Gas je m³ zuzugeben. Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

b) Entseuchung durch Hitzebehandlung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

c) Entseuchung durch Ofentrocknung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 74°C und die untenstehende Tabelle ist zu berücksichtigen. Die Dauer der Ofentrocknung hängt von der Dicke des Holzes ab, und die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Entseuchung weniger als 14 %.

Dauer (Stunden)	4	6	8	10	14	18	mehr als 18
Dicke (mm)	0-25	26-50	51-75	76-100	101-150	151-200	mehr als 200

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.

3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

4. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausfuhrzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Einlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen geforderten Erklärungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Microberlinia spp. – Zebrano-Holz

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Rohübersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Schnittholz und vierseitig bearbeitetem Holz von Zebrano-Holz (*Microberlinia* spp.) aus Deutschland ... (2017)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes.
2. Entseuchung durch Ofentrocknung in Deutschland: Die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Ofentrocknung (kiln-drying) weniger als 14 %. Die Behandlungsparameter sind in der Rubrik "Behandlung" des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.
3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.
4. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung bei der Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen geforderten Erklärungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Parkett

مصرف جهت شده خشك صرفاً خام چوبي پاركت واردات اي قرنطينه شرايط

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Rohübersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Rohholzparkett, nur getrocknet, für die Verarbeitung (2016)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses vom Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes.
 2. Entseuchung des Holzes im Ursprungsland durch Ofentrocknung oder Hitzebehandlung (Kiln-drying oder Heat treatment), sodass der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes weniger als 14% beträgt. Die Behandlungsparameter sind in der Rubrik "Behandlung" des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
- Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.
3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde, lebenden Schadorganismen und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.
 4. Die Zulassung zum Import erfolgt nur nach Prüfung und Bestätigung der Originaldokumente, die an der Einlassstelle vorzulegen sind.
 5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
 6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung bei der Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
 7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen geforderten Erklärungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Quercus sp.

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von vierseitig bearbeitetem und Rundholz von Eiche (*Quercus sp.*) aus Deutschland (2018)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

Phytophthora ramorum
Tremex fuscicornis
Xiphydria longicollis

Apiognomonina errabunda
Tetropium castaneum

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

a) Methylbromidbegasung: Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen. Je 5 °C Verringerung der Temperatur ist die Dosis um 8 g/m³ zu erhöhen. Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

b) Hitzebehandlung: Als Hitzebehandlung (heat treatment HT) wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden anerkannt.

Anmerkung: Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

c) Ofentrocknung (Kiln-drying): Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 74°C und die untenstehende Tabelle ist zu berücksichtigen. Die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Entseuchung weniger als 14 %.

Dauer (Stunden)	4	6	8	10	14	18	mehr als 18
Dicke (mm)	0-25	26-50	51-75	76-100	101-150	151-200	mehr als 200

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.

3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen geforderten Erklärungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Sägemehl, Holzmehl, Holzwohle

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Rohübersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Sägemehl, Holzmehl, Holzwohle (2017)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes.
2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung nach einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:
 - a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid: Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21 °C über 24 h betragen.
 - b) Entseuchung durch Begasung mit Phosphin: Dosis 2 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15 °C über mindestens 1 Woche.
3. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung bei der Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
5. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
6. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen geforderten Erklärungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Shorea sp.**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Schnittholz von Shorea sp. aus Deutschland (2021/5077)**

(شرایط قرنطینه‌های وارداتی جنس Shorea s از آلمان, تدوین 5077 مهر 1400)

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.08.2022)

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Schnittholz von Shorea sp. aus Deutschland (2021/5077)

1. Das Holz ist vollständig frei von Rinde, lebenden Insekten und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

2.1 Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid: Diese Behandlung ist für eine Sendung mit Holz mit einem Querschnitt von nicht mehr als 200 mm an der dünnsten Stelle anzuwenden:

- Dosis 80 g/m³ bei einer Temperatur von 10-15 °C für 24 Stunden
- Dosis 64 g/m³ bei einer Temperatur von 16-20°C für 24 Stunden
- Dosis 48 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 20 °C für 24 Stunden

Diese Behandlung ist für Holz mit einem Querschnitt von mehr als 200 mm anzuwenden:

- Dosis 160 g/m³ bei einer Temperatur von 10-15 °C für 48 Stunden
- Dosis 120 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15 °C für 48 Stunden

Anmerkung: Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

2.2 Entseuchung durch Hitzebehandlung bei 70 °C mit folgenden Parametern:

- Holz mit einem Querschnitt von 6 – 25 mm für 4 Stunden
- Holz mit einem Querschnitt von 26 – 50 mm für 6 Stunden
- Holz mit einem Querschnitt von 51 – 75 mm für 8 Stunden
- Holz mit einem Querschnitt von 76 – 100 mm für 10 Stunden
- Holz mit einem Querschnitt von 101 – 150 mm für 14 Stunden
- Holz mit einem Querschnitt von 151 – 250 mm für 22 Stunden
- Holz mit einem Querschnitt von mehr als 250 mm für 26 Stunden

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes den gewünschten Wert erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

2.3 Entseuchung von Holz mit Phosphin (für Holz mit einem Querschnitt von mehr als 200 mm) mit folgenden Parametern:

- Begasung mit einer Dosis von 3.5 g/m³ bei einer Temperatur von 10–15 °C für 15 Tage
- Begasung mit einer Dosis von 3.5 g/m³ bei einer Temperatur von 16–20 °C für 12 Tage
- Begasung mit einer Dosis von 3.5 g/m³ bei einer Temperatur von 21–25 °C für 9 Tage

Anmerkung: Dafür ist die Entseuchung mit einer Dosis von 2 g/m³ zu beginnen. Nach der Hälfte der Behandlungsdauer sind weitere 1,5 g/m³ Gas zuzusetzen, sodass die Endkonzentration von Phosphin am Ende der Behandlung mindestens 200 ppm beträgt.

3. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung bei der Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

5. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

6. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Ulmus sp.

(چوب چهار تراش ملج از آلمان)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von vierseitig bearbeitetem Holz von *Ulmus sp.* aus Deutschland (2015)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. *Ophiostoma novo-ulmi*
2. *Anoplophora glabripennis*
3. *Xylosandrus germanus*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid: Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen.

Anmerkung 1: Je 5°C Verringerung der Temperatur sind 8 g Gas je m³ zuzugeben.

Anmerkung 2: Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

b) Entseuchung durch Hitzebehandlung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

c) Entseuchung durch Ofentrocknung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 74°C und die untenstehende Tabelle ist zu berücksichtigen. Die Dauer der Ofentrocknung hängt von der Dicke des Holzes ab, und die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Entseuchung weniger als 14 %.

Dauer (Stunden)	4	6	7	10	14	18	mehr als 18
Dicke (mm)	0-25	26-50	51-75	76-100	101-150	151-200	mehr als 200

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.

3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

4. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung bei der Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen geforderten Erklärungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.